

LINZ fördert Gründer*innen **am Standort der Open Innovation Center GmbH (OIC)**

Es gelten die **ALLGEMEINE FÖRDERUNGSRICHTLINIE** und die **WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSRICHTLINIE** der Stadt Linz.

1) Ziel der Förderung

Das LIT Open Innovation Center (OIC) ist mit seinen inhaltlichen Schwerpunkten in den Bereichen Artificial Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 ein wichtiger Impulsgeber für die Weiterentwicklung dieser Themen im unmittelbaren Umfeld und am Wirtschaftsstandort Linz.

Daher soll die Entwicklung neuer zukunftsfähiger Arbeitsplätze in technologieorientierten Unternehmen an diesem Standort gezielt gefördert und sichergestellt werden.

Diese Förderung kommt nur jenen, den nachgenannten Anforderungen entsprechenden Unternehmen zugute, die sich im OIC niederlassen und ist unabhängig von sonstigen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Linzer Wirtschaftsförderungsprogrammes zu sehen.

2) Antragsberechtigte Förderungswerber*innen

Förderungswerber*innen können Einzelunternehmer*innen und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Bürgerlichen Rechtes und des Unternehmensrechtes sein, deren Gründung zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Räumlichkeiten im OIC nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

Als Förderungswerber*innen kommen Unternehmen und Forschungseinrichtungen in Frage, die wesentlich in den Bereichen Artificial Intelligence, Roboter Intelligence, IT Security, Informationselektronik und Industrie 4.0 tätig sind und/oder ergänzende Dienstleistungen für solche Unternehmen bzw. deren Versorgung erbringen.

Bei Antragstellung muss die jeweilige einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Ausübungsbefugnis nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen antragstellende Unternehmen – um dem Förderungsziel der vornehmlichen Unterstützung von Existenzgründungen und Jungunternehmer*innen gerecht zu werden – hinsichtlich ihrer Betriebsgröße zum Zeitpunkt des Erstbezuges von Flächen im OIC der Definition von kleinen Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie entsprechen, wofür die folgenden Kriterien gelten:

- Beschäftigung von weniger als 50 Personen (VZÄ) und
- einen Jahresumsatz von höchstens € 10 Millionen und
- eine Jahresbilanzsumme von höchstens € 10 Millionen und
- ein und dasselbe Unternehmen kann nur einmal nach dieser Richtlinie gefördert werden.

3) Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Gefördert wird das monatliche Nutzungsentgelt für bis zu max. drei Arbeitsplätzen pro Förderwerber*innen im OIC. Ein Arbeitsplatz beinhaltet einen Fixplatz inklusive Schreibtisch, Stuhl, Stauraum, sowie einer Internetanbindung und die Nutzung der Allgemeinflächen wie Besprechungsräume, Teeküchen und Sanitärräume. Die Höhe der Förderung beträgt im ersten Jahr der Laufzeit 50 %, für das zweite Jahr 40 % und das dritte Jahr 30 % des Nutzungsentgelts (Entgelt 2023: monatlich max. € 260,10 netto je Arbeitsplatz; exkl. MwSt. sowie der Indexanpassung). Die Förderungshöchstdauer beträgt max. drei Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges im OIC.

4) Förderungsvoraussetzungen

Neben dem Erstbezug von Flächen im OIC sind weitere Voraussetzungen, dass

- die Gründung des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung nicht länger als max. drei Jahre, gerechnet ab dem Beginn des Mietverhältnisses, zurückliegt,
- ein formgültiger, unbedingter Mietvertrag mit der OIC abgeschlossen wurde,
- eine kurze Beschreibung (1 Seite) des Unternehmenszwecks und die entsprechende(n) Gewerbeberechtigung(en) bzw. sonstige behördliche Befugnisse vorgelegt wurde,
- der/die Jungunternehmer*innen geschäftsführende Gesellschafter*innen ist/sind und zumindest 51 % der Geschäftsanteile besitzen, wenn das förderungwerbende Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird,
- das Unternehmen zu maximal 25 % im Besitz von einem oder mehreren klein- und mittelbetrieblichen Unternehmen ist und
- das förderungwerbende Unternehmen keine Großunternehmen im Sinne der jeweils gültigen EU Definitionen, als Miteigentümer*innen hat.

Zur Berechnung der Beschäftigtenzahl ist der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung heranzuziehen, wobei Teilzeit- oder saisonbedingte Beschäftigte auf Vollzeitbasis (VZÄ) umzurechnen sind.

Zur Umsatzberechnung sind die zum Antragszeitpunkt bereits getätigten Nettoumsatzerlöse, bei Existenzgründer*innen, die zu diesem Zeitpunkt bereits schriftlich erteilten Aufträge exklusive Erlösschmälerungen, Mehrwertsteuer etc. heranzuziehen.

Alle erforderlichen Unterlagen sind binnen angemessener Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Antragstellung nachzureichen. Kommt diese Dokumentation nicht fristgerecht zustande, wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen und ist als gegenstandslos zu betrachten. Eine nochmalige Antragstellung im Anschluss ist ausgeschlossen.

5) Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist nach diesen Richtlinien mittels des dafür vorgesehenen Formulars im Wege über die OIC an den Magistrat der Stadt Linz, Büro Stadtregierung, Abteilung Wirtschaft, Innovation, Klimaschutz und EU (BST/WIKE), 4041 Linz, Hauptplatz. 1, zu richten und alle erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Der Antrag ist gebührenfrei.

Die OIC prüft die Plausibilität und Vollständigkeit des Antrages samt Unterlagen und leitet das komplette Förderungsansuchen mit einer Förderempfehlung auf elektronischem Weg an BST/WIKE weiter.

Nach positiver Einzel-Beschlussfassung der städtischen Organe erfolgt die Auszahlung der jeweiligen Förderung auf Grundlage der Abrechnungslisten der OIC quartalsweise im Nachhinein.

Mit Eintrag in die Quartalsabrechnung bestätigt die OIC die ordnungsgemäße Zahlung der Mietentgelte im Abrechnungszeitraum durch den/die Fördernehmer*in. Die Förderung wird von der Stadt Linz direkt an den/die Fördernehmer*in überwiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht; im Falle einer Ablehnung des Förderungsantrages wird der/die Förderungswerber*in über diese Entscheidung schriftlich informiert.

Die Stadt Linz behält sich vor, eine Prüfung der Abläufe und der Mittelzuordnungen, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit durch ihre Organe bzw. Beauftragten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Informationen zu den geltenden, angewandten Förderrichtlinien der Stadt Linz:

Allgemeine Förderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=125>

Wirtschaftsförderungsrichtlinie: <https://www.linz.at/serviceguide/brochure.php?id=392>

6) Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2025